

BAG No. 3520

BAD SACHSA

3. HYDRO

LICENSES

- 1) Brück / Hydrierlizenzvertrag
 2) Hydrierlizenzvertrag / allgemein
 3) DHD-Lizenzvertrag / allgemein
 4) AT-Lizenzvertrag / allgemein
- XXXXXXXXXX Abteilung Mineralöl
 Berlin NW 7
 Unter den Linden 78
- Hla

Herrn Direktor Dr. Bütetisch

BAG Target
3520 BAD SACHSA

Dr.Ri/Fsch.

13. 11. 1943.

Lizenzverhandlung mit Brück
Ihr Fernschreiben vom 8.11.d.Js.

a) Lizenzsätze auf dem Hydriergebiet

Die Lizenzsätze auf dem Hydriergebiet sind einheitlich festgesetzt für die Anlagen

- Scholven
- Pölitz
- Gelsenberg
- Wesseling
- Blechhammer

und zwar sind vereinbart:

1) Hydrierung auf Basis Kohle und Teer

Autobenzin	0,65 Rpf/kg
Flugbenzin	0,75 " "
Treibgas	0,5 " "
Dieselmkraftstoff	0,45 " "
Heizöl	0,3 " "

~~Hochleistungskraftstoff: Entsprechend dem Mehrwert von Fall zu Fall noch zu vereinbaren; bisher 0,9 Rpf/kg genannt~~

2) Hydrierung auf Basis Erdöl (nur Pölitz)

Autobenzin	0,6 Rpf/kg
Flugbenzin	0,7 " "
Treibgas	0,45 " "
Dieselmkraftstoff	0,4 " "
Heizöl	0,25 " "

Demgegenüber ist von Brück bisher gefordert

Autobenzin	0,65/Normallizenz	0,65
Flugbenzin	0,75/ " "	0,75
Treibgas	0,6/ " "	0,5
Dieselmkraftstoff	0,55/ " "	0,45
Heizöl	0,3/ " "	0,3

Die Staffelung in diesen sämtlichen Normalverträgen ist folgende, wobei zur Errechnung des Lizenznachlasses die Gesamtmenge der Produkte aus dem Hydrierverfahren zusammengezogen wird:

3520 RAD SACHSA

Für die Jahresproduktion an den vorgenannten Produkten

beträgt der Nachlaß in Prozenten der vorgenannten Grundlizenzen:

über 200.000 bis 300.000 to	10 %
" 300.000 " 400.000 "	14 %
" 400.000 " 500.000 "	17 %
" 500.000 " 600.000 "	20 %
" 600.000 " 700.000 "	22 %
" 700.000 " 800.000 "	24 %
" 800.000 " 900.000 "	26 %
" 900.000 " 1.000.000 to	28 %
" 1.000.000 to	30 %

Eine Ausnahmestellung in den Lizenzsätzen nimmt bekannterweise die Brabag ein, die folgende Lizenzsätze zahlt:

1) Böhlen

Autobenzin	0,65 Rpf	Normallizenz	0,65
Flugbenzin	0,65 "	"	0,75
Treibgas	2,2 % vom Nettoerlös	maximal	0,65
		Normallizenz	0,5

2) Magdeburg

Autobenzin	0,5 Rpf	Normallizenz	0,65
Flugbenzin	0,5 "	"	0,75
Treibgas	2,2 % vom Nettoerlös	maximal	0,65
		Normallizenz	0,5

3) Zeitz

einheitlich für alle Produkte 0,5 Rpf/kg

Die niedrigen Lizenzsätze der Brabag für Magdeburg und Zeitz sind teilweise anzusehen als Nachlaß entsprechend der dem anderen Lizenznehmer eingeräumten Mengenstaffeln.

Der Vertrag mit Stinnes ist nicht vergleichbar, da er besondere Gegenleistung von Stinnes enthält. Im Stinnesvertrag sind folgende Normallizenzsätze genannt:

Autobenzin	0,65 Rpf	Normallizenz	0,65
Mittelöl	0,45 "	"	0,45
Heizöl	0,25 "	"	0,3

Lizenzsätze für das DHD-Verfahren

Die Lizenzsätze für das DHD-Verfahren sind noch nicht endgültig festgesetzt. Ursprünglich hatten wir beim DHD-Verfahren gefordert:

- 1) auf Basis Hydrierbenzin 0,7 Rpf/kg
- " " Benzin anderer Herkunft 1 " / "

In den derzeitigen Verhandlungen haben wir diese Lizenzsätze ermäßigt auf:

- 1) Basis Hydrierbenzin 0,5 Rpf/kg
- 2) " Benzin anderer Herkunft 0,75 " / "

BAG Target
8620 BAD SACHSA

Als Mengensteigerung ist beim DHD-Verfahren vorläufig vorgesehen für

eine Jahresproduktion von	Nachlaß
über 100.000 bis 150.000 t	10 %
über 150.000 " 200.000 "	20 %
" 200.000 " 250.000 "	30 %
" 250.000 " 300.000 "	40 %
" 300.000 "	50 %

Lizenzsätze für das AT-Verfahren ✓

Als Lizenzsätze für das AT-Verfahren haben wir bisher vorgeschlagen 1,2 Rpf/kg fertiges Produkt.

Wir halten die Höhe dieses Lizenzsatzes für berechtigt und beabsichtigen, vorläufig nicht davon abzugehen.

Als Mengensteigerung ist beim AT-Verfahren vorgesehen

eine Jahresproduktion von	Nachlaß
über 20.000 - 30.000 t	10 %
" 30.000 - 40.000 "	20 %
" 40.000 - 50.000 "	30 %

Heil Hitler !

19r

J. Ringel

BAG No. 3520

BAD SACHSA

H. INTERNATIONAL

~~HYDRO PATENTS~~

Abschrift/Gr.

- 1) IHP/Allgemein
- 2) Brück/Hydrierlizenzvertrag

Abteilung Mineralöl

Nicht abgesondert

Entwurf v. 17.6.1944

An das
Reichswirtschaftsministerium
Mineralölabteilung
z.Hd.v.Herrn Dr.E.R.Fischer

B e r l i n C 2
Schinkelplatz 1-2

II'2-S.Fi/Rp.

8.3.44

Dr.Ha./Gr.

IHP., den Haag

Der Weiterbestand der I.H.P. ist für uns und auch für die deutsche Volkswirtschaft von Wichtigkeit, da die Gesellschaft eine Partei zu wichtigen bestehenden Hydrierverträgen ist, woraus der I.G. Einnahmen und die Übermittlung von Erfahrungen von Lizenznehmern der I.H.P. zustehen, was bei dem Wegfall der I.H.P. als einzige Brücke in Frage gestellt wäre. Auf den Patentbesitz der I.H.P. hat die I.G. eine Generallizenz erworben.

Zu einer Liquidierung der I.H.P. besteht keine Notwendigkeit, da die aufgrund der bisherigen Produktion in Brück von der I.H.P. zu erwartenden Einnahmen die Ausgaben wesentlich übersteigen.

Auch ist es wünschenswert, den Kern der guten, in etwa 12 Jahren aufgebauten, Organisation der I.H.P., welche für die internationale Verwertung der Hydrierrechte sehr Nützliches geleistet hat, zu erhalten, damit die Zahlungen und Leistungen der I.H.P. zugunsten der I.G. nicht gefährdet werden.

Die Gesellschaft verwaltet auch weiterhin ihren Patentbesitz auf eigene Kosten.

Nötigenfalls sind wir bereit, die Liquidität der I.H.P. durch Bevorschussung jetzt schon wieder herzustellen und bitten um die Genehmigung, die Angelegenheit mit der I.H.P. direkt zu regeln.

Heil Hitler !

I.G. FARBENINDUSTRIE AKTIENGESELLSCHAFT

- 1) Standard Vertrag E. 1. Neue Reichsgesetz
- 2) IHP - Vertrag
- 3) B. v. K. - Vertrag

N.V. INTERNATIONALE HYDROGENEERINGSGEBOUWEN MAATSCHAPPIJ
WAGSEWAARLICHEWEG 20 's-GRAVENHAGE

~~an die I.G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft Abteilung Mineralöl
Herrn Direktor Dr. Bütefisch, Berlin SW 7, Unter den Linden 75.~~

Den Haag, den 30. August 1944.

Sehr geehrter Herr Dr. Bütefisch !

Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben vom 18. d. Mts. überreiche ich in der Anlage in zweifacher Anfertigung die Vereinbarung zwischen der IHP und der I.G. über die Mitfinanzierung der laufenden Ausgaben der IHP durch die I.G. Ich habe beide Exemplare unterschriftlich vollzogen und bitte Sie, mir ein Exemplar mit Ihrer Unterschrift versehen, wieder zuzuleiten. Im Text der Einleitung habe ich lediglich auf der dritten Zeile IHP in I.G. geändert, da offensichtlich hier ein Schreibfehler vorliegt.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn nunmehr baldmöglichst die Vorauszahlung für das Jahr 1944 in Höhe von RM 140.000,— geleistet werden könnte, da die Mittel, die der IHP für dieses Jahr von anderer Seite zur Verfügung gestellt worden wären, erschöpft sind.

Heil Hitler !
Der Verwalter der
N.V. Internationale Hydrogeneeringsoctrooien Mij.
gez. v. Class

Anlage

Siehe auch die
Aktennote v. Dr. Hartmann.
Bauschstraße I

→ Metallhammer/Phenololvan v. Hartmann
→ Standard Verlag - Non-Hydrocarbon
2. September 1942
Dr. Ha/eg.

A k t e n n o t i z

W. R.

Untersuchung der Frage, ob für Phenole, aus der Brüxer Anlage gewonnen, Abgaben an I.H.P. zu zahlen sind.

In der Brüxer Anlage dürfte es die folgenden Hauptquellen für die Gewinnung von Phenolen geben:

- a) der Schwelteer
- b) die Abwässer der Schwelung
- c) die Hydriermittelöle.

Es wäre denkbar, die Hydrierung so zu steuern, daß ein höherer Phenolgehalt als normal erzielt wird. Nach § 1 (3) des Entwurfes vom 22. Juli 1942 des Lizenzvertrages mit Brüx darf aber die Anlage nicht so gesteuert werden, daß andere als die zwangsläufig anfallenden Nebenprodukte gewonnen werden.

d) die Abwässer der Hydrierung.

Die Phenole könnten gegebenenfalls in den Abwässern angereichert werden: 1) durch Umsteuerung des Verfahrens, 2) durch besondere Waschung der Mittelöle.

Zu a) und b)

Für den Phenolanfall unter a) und b) ist es außer Zweifel, daß keine Abgaben an IHP zu zahlen sind, da dieses Gebiet außerhalb der Hydrierverträge fällt.

Zu c)

Ein ähnlicher Fall wurde früher in Zusammenhang mit ICI erörtert. Nach dem Vertrag ICI-IHP habe die ICI zunächst eine Abgabe auf das Produkt der Verflüssigungsstufe (liquefied coal) zu zahlen und eine weitere Abgabe für die anfallenden Hauptprodukte zu leisten. Laut Protokoll der Besprechungen vom 10.5.1934 - 20.8.1934 gab Carlisle als den Standpunkt von Howard bekannt, daß ICI zunächst eine Abgabe auf das gesamte Verflüssigungsprodukt, einschließlich der Phenole, an IHP zu zahlen habe, da eine Hydrierung der Steinkohle wie sie der ICI lizenziert ist nicht durchzuführen ist, ohne daß dabei Phenole anfallen. Wenn die Phenole abgetrennt werden, müßte ICI hierfür noch eine Endproduktabgabe leisten, wobei Phenol als "Heizöl" zu klassifizieren sei, gleichgültig für welche Zwecke es verwendet wird. Nach langen Verhandlungen hatte sich dann ICI bereit erklärt, wegen der Geringfügigkeit ~~xxxx~~ die Abgaben für das gesamte 1. Verflüssigungsprodukt an IHP zu leisten, aber nicht für das Fertigprodukt. Für Brüx ist übrigens keine Abgabe für "Verflüssigungsprodukt" vorgesehen. Im Hinblick auf das Division of Fields Agreement müssen wir auf dem Standpunkt stehen, daß für das aus dem Hydrierprodukt abgetrennte Phenol keine Zahlungen an IHP zu leisten sind, soweit es im "chemischen Gebiet" verwendet wird. Phenol ist kein "Hauptprodukt" der Ölindustrie, auch kein "Ersatz-Hauptprodukt". Als Heizöl dürfte es seiner Eigenschaften wegen unbrauchbar sein und für diesen Zweck auch zu teuer und als Heizölbestandteil dürfte es unerwünscht sein.

Soweit das Verfahren so gesteuert wird, daß eine erhöhte Phenolausbeute anfällt, sind die erhöhte Ausbeute bestimmt keine Abgaben für die Phenole an die IHP zu zahlen, da die Umsteuerung

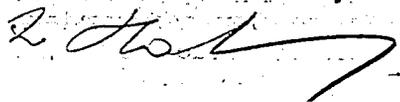
absichtlich erfolgt zwecks Gewinnung eines Produktes des
"chemischen Gebietes".

Zu d)

Für den Phenolanfall aus den Abwässern sind aus ähnlichen
Erwägungen wie unter: c) keine Abgaben an IHP fällig.

Zusammenfassung:

Für die Phenole, gewonnen aus der Brüxer Anlage, soweit sie
im chemischen Gebiet verwendet werden, sind keine Abgaben an
IHP zu zahlen.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'L. Holz', is located in the lower right quadrant of the page.

~~I.H.P.~~

Standard Vertr. II/Neue Reichsgeb.
Brux/Hydrierlizenvertrag

Berlin-NW 7, den 29. März 1944
Dr. Haas

3520 BAD SACHS

• Paraphierter Vertrag I.H.P./I.G. über neue deutsche Reichsgebiete.

Wirksam ab 1.4.1939 (geschrieben 19.7.1939).

Art. II (1)

Wenn nicht anders im Vertrag bestimmt, werden die neuen deutschen Reichsgebiete in Bezug auf das Hydrier-Verfahren in jeder Hinsicht so behandelt, wie das Altreich in den Hydrier-Verträgen behandelt wird.

Art. II (2)

I.H.P. überträgt für die neuen Reichsgebiete alle Patentrecht für Hydrier-Erfindungen, bis zum 31.12.1944 gemacht, an I.G.

Art. IV (1)

I.G. zahlt an I.H.P. in Reichsmark 40 % aller Lizenzentnahmen aus Lizenzen auf dem Hydrier-Gebiet, welche I.G. an neue Reichsgebiete erteilt.

Besprechung in Den Haag am 18.7.1942 über Generallizenzen der I.H.P. an die I.G.

Herr Tillmann fragte gelegentlich der Verhandlungen an, in welcher Weise wir den Anteil der I.H.P. aus den Lizenzzahlungen von Brux (40 % der Lizenzsumme) zu behandeln beabsichtigten. Wir haben hierzu mitgeteilt, daß diese Frage bei uns noch nicht entschieden sei. Vermutlich würde die I.G. aber auch diese Lizenzzahlungen auf einem Sonderkonto führen, da die Lizenzen ja letztlich an die Standard und Shell fließen würden. Herr Tillmann wandte hiergegen ein, daß der fragliche Vertrag mit der I.H.P. abgeschlossen sei und eine Weiterleitung dieser Beträge später nur einmal in Frage käme, soweit sie Überschüsse darstellten. Die I.H.P. habe Schulden und laufende Kosten und müsse auf Einnahmen Wert legen.

Wir haben Herrn Tillmann darauf hingewiesen, daß die Lizenz-
zahlungen möglicherweise sehr beträchtlich sein könnten. Eine
Zahlung der Gesamtsummen würde wohl kaum in Frage kommen,
aber vielleicht ließe sich eine Regelung in der Weise herbei-
führen, daß die I.H.P. aus den Lizezeinnahmen Vorschüsse
zur Deckung ihrer Unkosten erhält. Wir haben empfohlen, daß
Herr von Kläss einmal mit Herrn Dr. Büterfisch hierüber spricht.

Generallizenzvertrag I.G./I.H.P. vom 30.7./5.8.1943

§ 1

IHP erteilt der I.G. eine ausschließliche Lizenz (aus-
schließend auch die IHP) mit dem Recht, Unterlizenzen zu-
vorgeben auf ihre sämtlichen jetzigen oder zukünftigen Schutz-
rechte, und zwar insoweit, als die IHP über sie verfügen kann.

§ 2

Die I.G. wird sich bemühen, bei der Festlegung der Unter-
lizenzgebühren für die zu erteilenden Unterlizenzen die
Interessen der IHP bestmöglichst zu wahren. Den Gegenwert
für die auf Grund dieses Vertrages erteilten Lizenzen wird
die I.G. zwecks späterer Verrechnung zwischen den Parteien
auf einem Sonderkonto führen.

TELEGRAMS "BREMELWAR"

1) JHP 852

2) Strossenvertrag - Alcam Hamburg
3) Brück - Hydrolyse

NEUER JUNGFERNSTIEG 21
HAMBURG

21.7.1943

FR. BREME

Abt. Mineralöl			
Eing. 24. JUL 1943			
Dr. [Signature]	Dr. Scha	Dr. Tr	Dr. [Signature]

Herrn Dr. F. [Name],
Berlin.

Min

Herrn Dr. [Signature]

Sehr geehrter Herr, lieber,

Ich erlaube mir, Ihnen ein wenig über die Sache zu schreiben.
Es wird zurzeit von Ihrer Seite geprüft, ob der Inhalt der
erforderliche Planaufwand der Hydrogenation im Jahre 1943
sichergestellt werden kann und wenn ja, wie.

In der Sache geht es darum, dass das
nicht erforderlich ist, weil die I.G. in diesem Jahr
Einnahmen nicht unbedeutend mit zu rechnen hat.
(Etwas ähnliches geschah, als nach dem Krieg.)
Bei den vorgeschlagenen Bedingungen der I.G. ist
einem Vertrag, mit dem die I.G. im Jahre 1939
vereinbart, die die I.G. 1939 mit der I.G. getroffen hat, und
die sich auf die I.G. der I.G. in der I.G. Deutschland
gekommene Zahlungen betreffen, nämlich die I.G. I.G.
I.G. usw. I.G. I.G. I.G. I.G. I.G. I.G. I.G. I.G. I.G.
1939 mit der I.G. einer grossen Anlage begonnen worden sei und dass
damit zu rechnen sei. Dass in längerer Zeit auch die I.G. I.G.
Anlage die I.G. Beträge an die I.G. abzurufen wird.

Ausserhalb halte ich für zweckmäßig, wenn wir uns bei
nächster Gelegenheit über die Angelegenheit unterhalten; vielleicht
könnten Sie in der Zwischenzeit die I.G. I.G. I.G. I.G. I.G. I.G. I.G. I.G. I.G.
Factsollungen treffen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr sehr ergebener

[Signature]

IHP
Mandatsvertrag - ...
Br... - ...

15. Juli 1943

Herrn
Ministerialrat Fr. Brese

H a m b u r g
Neuer Jungfernstieg 21

Sehr geehrter Herr Ministerialrat !

Ihr Schreiben vom 21.6.43 liegt mir erst heute nach
Rückkehr aus Rumänien vor.

Herr Dr. Bütefisch hat bei seiner Mitteilung, daß die
Finanzierungsschwierigkeiten der IHP in Kürze voraussichtlich
fortfallen würden, wahrscheinlich an den Abschluß eines Ver-
trages mit Japan gedacht.

Die Möglichkeit, die IHP auf diesem Wege zu finanzieren,
hat sich aber aus bestimmten Gründen zerschlagen. Es sind
auch in absehbarer Zeit keine sonstigen Einnahmen zu erwarten,
aus denen die Aufwendungen für die IHP bestritten werden könn-
ten. Sollten sich aus dieser Tatsache irgendwelche Folgerungen
für die Aufrechterhaltung der IHP ergeben, so bitte ich Sie
dringend, frühzeitig in dieser Angelegenheit direkt mit
Herrn Dr. Bütefisch oder mit mir Fühlung zu nehmen.

Mit Glückauf und Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

gez. Ringer

TELEGRAMS "BREMEN WAK"

14 D

14 D 797

Standardvertrag - Neue Reichsgeld
• Brück - Hydrogenation

NEUER JUNGFERNSTIEG 21

HAMBURG 21.6.43.

FR. BREME

Abt. Mineralöl			
Eing. 22 JUNI 1943			
Dr. Ri	Dr. Sche	Dr. Tr	Dr. Ha
<i>[Signature]</i>			<i>[Signature]</i>

Herrn Dr. Ringer,
Berlin.

~~Sehr geehrter Herr Dr. Ringer,~~

Hoffentlich erreicht Sie mein Brief in Bälde. Ich war vor kurzem im Haag, um dort einige Finanzierungsprobleme im Auftrage des Verwalters unserer holländischen Schwestergesellschaft zu erörtern. Bei dieser Gelegenheit stellte sich heraus, dass auch die „Hydrogenation Company“ in immerhin nennenswertem Umfange finanziert werden muss. - Nun sagte mir Herr Dr. Bütefisch vor kurzen, dass das wohl in allernächster Zeit fortfallen würde, und dass auch die bisherigen Finanzierungsdarlehen zurückgezahlt werden könnten, weil die Hydrogenation eigene Einnahmen hätte. Er empfahl mir, mich diesbezüglich mit Ihnen in Verbindung zu setzen.

Thaben wird

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir darüber bald einen Aufschluss geben könnten.

Mit Glückauf und Heil Hitler !

Ihr sehr ergebener

[Signature]